



Vereinsatzung

des Sportvereins „Blau-Weiß“ Limbach-Dorf

§1

Name, Sitz, Verband, Register

- 1) Der Verein führt den Namen **Sportverein Blau-Weiß Limbach Dorf e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 66839 Schmelz-Limbach.
- 3) Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband e.V., Saarbrücken an.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Lebach **VR 3179**) eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1) Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistlichen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zum fairen Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.

2) Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsmäßigen Zwecks liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftskämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung
- d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken.
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
- h) Versicherungsschutz seiner aktiven Mitglieder, der Jugendlichen und der Funktionäre.
- i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Sportverein „Blau-Weiß“ Limbach-Dorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| ○ Aktive Mitglieder | ab 18 Jahren |
| ○ Inaktive Mitglieder | keine Altersbeschränkung |
| ○ Ehrenmitglieder | keine Altersbeschränkung |
| ○ Jugendliche | bis 18 Jahre |
| ○ Schüler | bis 14 Jahre |

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrags. Bei der Aufnahme soll sich das Mitglied mit der Satzung vertraut machen. Die aktuelle Satzung ist jederzeit auf unserer Internetseite abrufbar.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Austritt

Der freiwillige Austritt des Mitglieds ist dem Vorstand mitzuteilen. Dies kann nur am Ende des Monats erfolgen, in dem die Mitteilung schriftlich beim Vorstand oder dessen Beauftragtem eingegangen ist.

Dem Austritt aus dem Verein kann durch den Vorstand nur dann entsprochen werden, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an andere Personen übertragen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Nach dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds im Verein.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn das Mitglied...

- ...trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei sozialer Notlage kann der Verein den Beitrag stunden oder aufheben.)
- ...seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- ...sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
- ...eine Lastschriftrückgabe des Beitrags veranlasst.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über Einspruch entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt.

Der so festgesetzte Betrag wird halbjährlich erhoben. Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ein. Nach der Erteilung des Lastschriftmandats braucht der Verein das Mitglied über die Ausführung der Lastschrift nicht mehr gesondert zu informieren.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ferner seine Einrichtungen zu den vorgegebenen Vergünstigungen zu nutzen. Jedes volljährige Mitglied kann gewählt werden und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die Vereinssatzung sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und die in der Satzung verankerten Grundsätze des Vereins zu fördern.
- 2) Es reicht nicht aus, dass die Satzung lediglich die Richtlinien vorgibt, nach denen sich das Vereinsleben gestalten soll. Vielmehr müssen innerhalb des Vereins auch Organe bestehen, die den Mitgliedern verbindliche Weisungen erteilen, um die gemeinsamen Ziele zu verwirklichen und deren Erreichung zu überwachen. Nur so kann sich das gesamte Vereinsleben im Rahmen der Satzung vollziehen. Zur Sicherung und Wahrung des Vereinsfriedens ist es daher von großer Bedeutung, keinerlei Verstöße gegen die Satzung zu dulden – auch nicht die geringsten.

Die hierzu geschaffenen Organe sind in zwei Gruppen einzuteilen:

- Vorstand für die Verwaltungsaufgaben
- Spielausschuss für die spieltechnischen Angelegenheiten

Ihre Rechte und Pflichten folgen in § 10

§ 10

Verwaltung des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Spielausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Leiter Finanzen

erweiterter Vorstand

4. dem 2. Leiter Finanzen
5. dem 1. Leiter Sportbetrieb
6. dem 2. Leiter Sportbetrieb
7. dem 1. Organisationsleiter
8. dem 2. Organisationsleiter
9. dem Pressewart
10. dem Jugendleiter
11. den Beisitzern (einem oder mehreren)

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Leiter Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder einzelne ist Vertretungsberechtigt.

Der **1. Vorsitzende** ist für die Leitung des Vereins, die Vertretung nach außen und die Koordination der Vereinsarbeit verantwortlich. Darüber hinaus beruft er die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In einem Verhinderungsfalle wird er durch den **2. Vorsitzenden** vertreten.

Der **Leiter Finanzen** fertigt die Jahresrechnungen und koordiniert sämtliche Kassengeschäfte.

Der **Leiter Sportbetrieb** ist für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich und gilt als Bindeglied zwischen Vorstand, Trainer und Mannschaft. Darüber hinaus leitet er den **Spielausschuss**.

Der **Organisationsleiter** ist im Wesentlichen dafür verantwortlich, die Abläufe und Strukturen innerhalb des Vereins zu koordinieren. Er sorgt dafür, dass alles gut organisiert ist, damit der Verein erfolgreich und effizient arbeiten kann.

Der **Jugendleiter** vertritt den Verein über alle Altersklassen hinweg nach innen sowie nach außen, Vertritt die Bedürfnisse der Mannschaften und gilt als Bindeglied zwischen Jugend und den Aktiven.

Der **Pressewart** ist hauptsächlich für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die mediale Präsenz des Vereins verantwortlich.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die i.d.R. einmal im Monat stattfindet, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb der Frist von einer Woche ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

3) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen sollten mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schmelz und auf der Internetseite des Vereins gilt als schriftliche Einladung an die Mitglieder des Vereins. Anträge seitens Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher einzureichen, andernfalls können Sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das beginnende Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige Vereinsangelegenheiten
- g) Neuwahl
des Vorstandes | der Kassenprüfer
- h) Verschiedenes

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben. Die Rolle des Schriftführers übernimmt ein Mitglied aus dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Dies kann jederzeit der Fall sein.

4) Wahl des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung

Um eine kontinuierliche Abfolge und Erfahrung im Vorstand zu gewährleisten wird der Vereinsvorstand mittels Stufenwahl für die jeweilige Dauer von i.d.R. 2 Jahren gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Hierzu werden die Rollen wie untenstehend gewählt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los. Die Wahlen sind per Akklamation abzuhalten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch geheim erfolgen.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, ein Austritt aus persönlichen Gründen jederzeit möglich, Wiederwahl ist zulässig.

ungerade Jahre

1. Vorsitzender
1. Leiter Finanzen
1. Leiter Sportbetrieb
1. Organisationsleiter
- Pressewart
- Beisitzer

gerade Jahre

2. Vorsitzender
2. Leiter Finanzen
2. Leiter Sportbetrieb
2. Organisationsleiter
- Jugendleiter
- Beisitzer

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder über 18 Jahre erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schmelz, explizit an die „Kita unterm Regenbogen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Mitgliedschaft im Saarländischen Fußballverband (SFV)

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes (SFV). Die Aufnahme hat zur Folge, dass die Einzelmitglieder des Vereins auch automatisch die Einzelmitgliedschaft im SFV erwerben (§7, Absatz 3,4 des Grundgesetzes SFV). Durch die Aufnahme des Vereins in den SFV unterwirft sich dieser, sowie seine Einzelmitglieder nicht nur dessen Satzung und Ordnung, sondern auch den Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände, denen der SFV angehört, insbesondere dem Deutschen Fußball Bund (DFB), dem Fußballregionalverband Südwest und dem Landessportverband Saar (LSVS).

§ 13

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung darüber und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens) Kosten

- 1) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens) Kosten gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist der Bereich, dem das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
- 2) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- 3) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 15

Datenschutzerklärung

1) **Speicherung von Daten:**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden digital durch den Leiter Finanzen verwaltet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Name und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

2) **Sicherheit durch Videoüberwachung:**

Zur Sicherheit unserer Mitglieder, Trainer, Angestellten und Fremdpersonen, sowie zum Schutze des Eigentums werden verschiedene Bereiche unseres Vereins durch geeignete Kamerasysteme in Verbund mit einer zentralen Aufnahmetechnik überwacht. Die empfangenen Bilder und Sequenzen werden mit geeigneter Software gespeichert und zur Ansicht befugter Personen bereitgestellt. Die Löschung der Daten erfolgt durch Überlagerung mit aktuellen Daten, wenn der Datenspeicher erschöpft ist. Nach §6b Abs. 2 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ist bei der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume der Umstand der Beobachtung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dieses wird durch die Anbringung der Schilder mit gefordertem Verantwortungsnachweis erbracht.

§ 16

Sonstiges

Über alle Fälle, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sein sollten, entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2025 beschlossen.

Schmelz-Limbach, den 21. Juni 2025

..... 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1. Leiter Finanzen
..... 2. Leiter Finanzen 1. Leiter Sportbetrieb 2. Leiter Sportbetrieb
..... 1. Organisationsleiter 2. Organisationsleiter Pressewart
..... Jugendleiter Beisitzer Beisitzer